

Nachschlagewerk: ja  
Antliche Sammlung: nein

BEG §§ 191, 209

Ersucht die Entschädigungsbehörde oder ein Entschädigungsgericht einen medizinischen Sachverständigen um ein Gutachten über den Kausalzusammenhang zwischen Verfolgung und einem Leiden eines Verfolgten, der Ansprüche wegen Schadens an Körper und Gesundheit stellt, dann muß aus dem Ersuchungsschreiben der Verfolgungstatbestand ersichtlich sein, auf den die Krankheit zurückgeführt wird. Von dieser Angabe kann nur abgesehen werden, wenn der Verfolgungstatbestand aus den dem Ersuchen beigefügten Unterlagen entnommen werden kann.

BGH, Beschl.v.14.Juli 1964 - IV ZB 253/64 Kammergericht  
IG Berlin

B e s c h l u ß

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Clara M [REDACTED] in M [REDACTED]/Australien,  
[REDACTED], B [REDACTED] Road, C [REDACTED], [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Karl-Heinz [REDACTED]  
in [REDACTED] -

gegen

das Land B e r l i n , vertreten durch den Senator für  
Inneres,

Beklagter und Beschwerdegegner,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs unter Mitwirkung  
des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske,  
Wüstenberg, Wilden und Dr. Graf  
in der Sitzung vom 14. Juli 1964  
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen das Urteil des  
19. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom  
2. März 1964 wird zurückgewiesen. Die Klägerin  
hat die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde  
zu tragen. Gerichtliche Gebühren und Auslagen  
werden nicht erhoben.

- 2 -

### G r ü n d e :

Die Klägerin verlangt Entschädigung wegen Schadens an Körper und Gesundheit. Im Auftrag des Entschädigungsamts wurde die Klägerin durch den Arzt Dr. A.A. E. in H. (Australien) untersucht. Dieser Arzt hat festgestellt, daß die Klägerin an hochgradiger Fettsucht und Bluthochdruck leidet. Diese Leiden beruhen, so wird in dem Gutachten ausgeführt, auf einer angeborenen Grundlage und sind von Stoffwechsel- und Abnutzungsfaktoren abhängig. Das Leiden nehme unabhängig von körperlichen und seelischen Belastungen seinen schicksalmäßigen Verlauf. Die von der Antragstellerin erlittenen Verfolgungsmaßnahmen seien nicht derartig gewesen, daß sie eine anhaltende Verschlimmerung hätten verursachen können. Auf Grund dieses Gutachtens hat die Entschädigungsbehörde den Antrag auf Gewährung einer Entschädigung wegen Schadens an Körper und Gesundheit abgelehnt. Klage und Berufung der Klägerin hatten keinen Erfolg. In dem Berufungsurteil ist die Revision nicht zugelassen worden. Mit der Beschwerde wird die Zulassung gemäß § 219 Nr. 1 und 2 BEG erstrebt. Die Beschwerde kann keinen Erfolg haben.

Die Klägerin hat schon in den Vorinstanzen beanstandet, daß das Entschädigungsamt in seinem an Dr. E. gerichteten Ersuchensschreiben den Tatbestand der Verfolgung, von dem der Sachverständige habe ausgehen müssen, nicht festgestellt habe. Das Berufungsgericht führt in seinem Urteil hierzu aus, derartiges geschehe nie. Der jeweilige von der Entschädigungsbehörde beauftragte Sachverständige habe die Vorgeschichte des Verfolgten und damit auch den Verfolgungstatbestand von dem Verfolgten zu erfragen und dann selbst in dem Vordruck, den er zur Erstattung seines Gutachtens

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

benutze, wiederzugeben. Der Teil des Vordrucks, der den Verfolgungstatbestand und die Krankengeschichte enthalte, werde von dem Verfolgten unterschrieben. Darin werde dokumentiert, daß die darin enthaltenen Angaben auch tatsächlich von dem Verfolgten stammen und von ihm bestätigt werden.

Diese Ausführungen sind rechtlich fehlsam, wie der Beschwerde zuzugoben ist. Wie der Senat wiederholt ausgesprochen hat (BGHZ 37, 389), ist die Feststellung des Sachverhalts Aufgabe des Richters, wenn es dabei auf die Sachkunde eines Sachverständigen nicht ankommt. Das hat auch für die Entschädigungsbehörde zu gelten, wie sich aus § 176 Abs. 1 BEG ohne weiteres ergibt. Abgesehen hiervon entspricht das vom Entschädigungsamt eingeschlagene Verfahren nicht den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Beweisaufnahme, § 191 BEG erklärt die Vorschriften der §§ 355 ff. ZPO im Entschädigungsverfahren für sinngemäß anwendbar. Nach § 402 aaO gelten die Vorschriften über den Beweis durch Zeugen entsprechend für den Beweis durch Sachverständige. Soll der Zeuge an Gerichtsstelle vernommen werden, so hat die Ladung nach § 377 Abs. 2 Nr. 2 ZPO den Gegenstand der Vernehmung zu enthalten; wird von ihm nur eine schriftliche Auskunft erfordert (§ 377 Abs. 3 und 4 ZPO), dann muß ihm die Beweisfrage mitgeteilt werden. Das gilt entsprechend auch für den Sachverständigen. Soll er sich darüber guttächlich äußern, ob eine Verfolgungsmaßnahme einen Schaden an Körper oder Gesundheit wahrscheinlich verursacht hat, so schließt das selbstverständlich ein, daß ihm der Verfolgungstatbestand mitgeteilt wird, der bestimmte Gesundheitsschäden verursacht haben soll. Die Feststellung des Verfolgungstatbestandes ist auch nicht Sache des Verfolgten, seine Behauptungen hierzu müssen im Rahmen des § 176 oder des § 28 BEG

festgestellt werden. Daß er mit seiner Unterschrift seine Darstellung bekräftigt, enthebt die Entschädigungsorgane nicht der Pflicht, die notwendigen und geeigneten Beweise zu erheben und auf Grund der Beweisaufnahme ihre Feststellungen zu treffen.

Diese rechtlichen Bedenken gegen die Ausführungen des Berufungsgerichts vermögen der Beschwerde im vorliegenden Fall nicht zum Erfolg zu verhelfen, weil das angefochtene Urteil nicht darauf beruht und eine einzulegende Revision deswegen seine Aufhebung nicht zur Folge haben würde. Die Entschädigungsbehörde hat sich nicht darauf beschränkt, den Vertrauensarzt um die Untersuchung der Klägerin zu ersuchen, es wurden ihm mit dem Ersuchungsschreiben auch diejenigen Bestandteile der Akten des Entschädigungsamtes übermittelt, deren er zur Erledigung seiner Aufgabe bedurfte. So wurde ihm nicht nur das einzige ärztliche Zeugnis übersandt, das die Klägerin dem Entschädigungsamt vorgelegt hatte, sondern auch der Antrag der Klägerin auf Gewährung einer Entschädigung für Schaden an Körper und Gesundheit vom 8. November 1960. Dieser Antrag enthielt eine vollständige Darstellung des Verfolgungstatbestandes durch die Klägerin, außerdem auch Angaben zur Krankheitsgeschichte. Es kann angenommen werden, daß die Wiedergabe des Verfolgungstatbestandes und der Krankheitsgeschichte im Gutachten mit auf diesen Unterlagen beruht, mehr hätte auch das Entschädigungsamt in seinem Ersuchen nicht angeben können. Wenn der Sachverhalt in dem Gutachten nicht vollständig angegeben, sondern nur umrißhaft skizziert ist, so spricht nichts dafür, daß der Sachverständige die ihm übermittelten Unterlagen unberücksichtigt gelassen hätte. Mehr als daß der Schadenstatbestand der Beurteilung zugrundegelegt wird, auf dem der Verfolgte sein Recht gründet, kann von der Klägerin nicht verlangt werden. Mit der in der Beschwerdeschrift angekündigten Rüge würde die Klägerin im Revisionsrechtszug keinen Erfolg haben können.

Wenn in der Beschwerde weiter geltend gemacht wird, das Berufungsgericht habe die Entscheidungen des Sonats in RzW 1963, 170 und 1964, 215 nicht beachtet, so kann sie auch hiernit nicht gehört werden. Ob ein Leiden im Sinne der Entstehung oder der Verschlimmerung von der Verfolgung beeinflußt wird, ist eine medizinische und keine juristische Frage. Das Berufungsgericht hat festgestellt, der Sachverständige habe unter Berücksichtigung aller maßgebenden Umstände einen Einfluß der Verfolgung auf die Gesundheit der Klägerin verneint. Die Würdigung der Meinung des Sachverständigen ist ausschließliche Aufgabe des Tatsachenrichters, einer Nachprüfung durch das Revisionsgericht ist die Feststellung mangels verfahrensrechtlicher Verstöße nicht zu unterziehen.

Es ist daher wie geschehen mit der sich aus § 225 Abs. 1 BEG ergebenden Kostenfolge zu entscheiden.

Ascher

Wildon